

Deutschlandticket -

Tarifbestimmungen und Beförderungsbedingungen der Vetter GmbH

Stand: 15.10.2024

1. Grundsätze

1.1 Das „Deutschlandticket“ oder „D-Ticket“ ist ein von der Bundesrepublik Deutschland und den Bundesländern eingeführtes deutschlandweit gültiges und die bestehenden Tarife ergänzendes Tarifangebot im Schienenpersonennahverkehr (SPNV) und im öffentlichen Personennahverkehr (ÖPNV). Das D-Ticket gilt ab dem 01.05.2023.

1.2 Die hier festgelegten Tarifbestimmungen gelten für das D-Ticket. Das D-Ticket wird von allen teilnehmenden Verkehrsunternehmen des SPNV und des ÖPNV in der Bundesrepublik Deutschland angewendet und anerkannt. Es wird darauf hingewiesen, dass mit Ausnahme des Tarifs regionale Besonderheiten gelten können. Diese Tarifbestimmungen ergänzen die bestehenden Tarife sowie die die Tarif- und Beförderungsbedingungen der Vetter GmbH. Für die Ausgabe des Deutschlandtickets gelten die Bedingungen des vertragshaltenden Verkehrsunternehmens.

2. Fahrtberechtigung, Nutzungsbedingungen und Geltungsbereich

2.1 Das D-Ticket berechtigt im jeweiligen Geltungszeitraum zur unbegrenzten Nutzung der Züge des SPNV im tariflichen Geltungsbereich des Deutschlandtarifs in der 2. Wagenklasse sowie der sonstigen Verkehrsmittel des ÖPNV im jeweiligen räumlichen Geltungsbereich der Tarife der teilnehmenden Verkehrsunternehmen, Verkehrsverbünde und Landestarifgesellschaften. Dies schließt auch im Ausland liegende Geltungsbereiche mit ein, soweit das eigene Tarifgebiet des jeweiligen Verbundes oder Unternehmens sich aufgrund entsprechender Vereinbarung auf das im Ausland liegende Gebiet erstreckt. Zum ÖPNV zählt die Beförderung mit Straßenbahnen und Obussen im Sinne des Personenbeförderungsgesetzes (PBefG) sowie mit Kraftfahrzeugen im Linienverkehr nach den §§ 42 und 44 PBefG. Das D-Ticket berechtigt Nutzer der Verkehrsangebote der Vetter GmbH zum tarifiermäßigsten Zugang zu dem Linienbedarfsverkehr nach § 44 PBefG. Linienverkehre nach § 43 PBefG fallen insoweit unter den Geltungsbereich, sofern sie gemäß § 2 Absatz 4 PBefG allgemein zugänglich sind.

2.2 Das D-Ticket gilt nicht in Verkehrsmitteln, die überwiegend zu touristischen oder historischen Zwecken betrieben werden.

2.3 Die Nutzung von Zügen des Fernverkehrs mit dem D-Ticket ist grundsätzlich ausgeschlossen.

2.4 Das D-Ticket ist nicht übertragbar und wird als persönlicher Fahrausweis ausgegeben, der mindestens den Namen und Vornamen sowie das Geburtsdatum des Fahrgastes beinhaltet. Dieser Fahrausweis wird als Handy-Ticket ausgegeben. Das D-Ticket kann von anderen berechtigten Unternehmen in anderer Form bereitgestellt werden (z.B. Chipkarte). Ein etwa als Papierticket ausgegebenes D-Ticket gilt für maximal einen Kalendermonat. Zur Legitimation für das Papierticket ist ein amtliches Lichtbilddokument mitzuführen und bei Kontrollen vorzuzeigen. Bei Kindern und Jugendlichen bis zur Vollendung des 16. Lebensjahres genügt zur Legitimation ein Schülerschein. Wird ein solcher nicht ausgestellt, entfällt die Legitimationspflicht.

2.5 Das D-Ticket beinhaltet keine unentgeltliche Mitnahme von Personen über 6 Jahren.

2.6 Das D-Ticket berechtigt ausschließlich zur Nutzung der 2. Wagenklasse im SPNV. Ein Übergang in die 1. Wagenklasse ist innerhalb der Geltungsbereiche von Verkehrsverbünden, Landestarifen und des Deutschlandtarifs nach den jeweils geltenden Tarifbestimmungen möglich.

2.7 Für die Mitnahme eines Fahrrades ist ein reguläres Fahrradkartenangebot zu erwerben, soweit die Fahrradmitnahme auf der jeweiligen Fahrt entgeltpflichtig ist. Darüber hinaus gelten die regionalen Beförderungsbestimmungen des jeweils befördernden Unternehmens.

2.8 Für die Mitnahme eines Hundes ist ein reguläres Fahrkartenangebot zu erwerben, soweit die Mitnahme auf der jeweiligen Fahrt entgeltpflichtig ist. Darüber hinaus gelten die regionalen Beförderungsbestimmungen des jeweils befördernden Unternehmens.

3. Vertragslaufzeit und Kündigung

3.1 Das D-Ticket kann über die Mobilitätsplattform mo.pla (per App oder Website) bzw. an den von den Verkehrsunternehmen, Verkehrsverbünden und Landestariforganisationen für Abonnement-Produkte eingerichteten Verkaufsstellen bzw. über deren Vertriebskanäle erworben werden.

3.2 Das D-Ticket wird im Abonnement ausgegeben. Der Einstieg ins Abonnement ist jeweils zum Ersten eines Monats möglich.

3.3 Das Abonnement wird für unbestimmte Zeit abgeschlossen und kann monatlich gekündigt oder pausiert werden. Die Kündigung muss dabei bis maximal 24 Stunden vor Ende des jeweiligen Kalendermonats erfolgen. Das D-Ticket gilt im Falle einer Kündigung bis Betriebsschluss nach dem Ende des letzten Tages dieses Kalendermonats, längstens jedoch bis 3.00 Uhr des Folgetages.

4. Beförderungsentgelt

4.1 Der Preis für das Deutschlandticket im Abonnement beträgt bis 31.12.2024 49,00 EUR und ab 01.01.2025 58,00 EUR pro Monat bei monatlicher Zahlung.

4.2 Bei Verkehren, die nur auf Anforderung verkehren (z.B. On-Demand-Verkehr, Anruf-Sammeltaxi, Rufbus), sowie bei täglich verkehrenden Eisenbahnen mit besonderen Betriebsformen können Zuschläge und ergänzende Beförderungsentgelte nach den spezifischen Beförderungsbedingungen und Tarifbestimmungen für diese Verkehre erhoben werden.

5. Jobticket

5.1 Das D-Ticket kann als rabattiertes Jobticket angeboten werden.

5.2 Dieses Jobticket kann von Mitarbeitern genutzt werden, deren Arbeitgeber mit einem teilnehmenden Verkehrsverbund oder Verkehrsunternehmen eine Vereinbarung über den Erwerb des Deutschland-Jobtickets abgeschlossen hat. Arbeitgeber im Sinne dieser Bestimmung können Unternehmen, Verwaltungen, Behörden und sonstige Institutionen sein.

5.3 Der Fahrpreis für das D-Ticket als Jobticket ist der Fahrpreis nach 4.1 abzüglich 5 % Rabatt. Voraussetzung für die Gewährung des Rabatts ist, dass der Arbeitgeber einen Zuschuss zum Jobticket leistet, der mindestens 25 % des Fahrpreises gemäß Abschnitt 4.1 beträgt.